**Anwälte spielen da i.d.R. nicht mit. Warum wohl? Mögliche Vorgehensweisen ohne Rechtsanwalt, der i.d.R. ohnehin nicht Ihre Interessen vertritt und nur Ihr Bestes will?**

1. Eine Eigentümergrundschuldeintragung von mehreren 100 Tausend Euro ins Grundbuch veranlassen.
2. ein lebenslanges Eigentümernießbrauchsrecht eintragen lassen. Das geht auch mit Kindern, Verwandten und Freunden.
3. Wenn Kinder/Verwandte/Eltern da sind, geben Sie diesen doch einen notariell beglaubigten Titel (dinglichen Anspruch) auf die Immobilie der so hoch ist, daß sich eine ZV nicht mehr lohnt und lassen Sie diesen dinglichen Anspruch vom Notar eintragen.
4. Beim Notariat die Herausgabe einer durch Sie gezeichneten, schriftlichen Widerspruchsbelehrung sowie Rechtsbehelfsbelehrung anfordern. Immerhin haben Sie ja diese Leistung auch bestellt (eine Grundschuldbestellungsurkunde wird bestellt).
5. Diese Grundschuldbestellungsurkunde ist zu 99% Täuschung im Rechtsverkehr, da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung i.d.R. nie auf alle Vertragsgegenstände (z.B. Geltung der AGBs der Banken für diese Vertragsunterzeichnung) und Vertragshintergründe (z.B. Wertpapierrecht) hingewiesen wird.
6. Klage am Verwaltungsgericht wegen unzulässigem Verfahren bei der Zeichnung der Grundschuldbestellungsurkunde (wg. 1). Denn der Vertragszeichner muß über seine Rechte belehrt werden. Damit wäre die Urkunde nichtig.
7. Eine eidesstattliche Versicherung von der Bank/betreibendem RA/ oder betreibendem AG anfordern, daß sich das **Original** der Grundschuldbestellungsurkunde entweder bei der Bank, beim betreibenden RA oder am betreibenden AG befindet. Falls die Grundschuldbestellungsurkunde nicht im Original vorgelegt wird, muß vom Straftatbestand der Veruntreuung des Eigentums des Unterzeichnenden (diese Urkunde ist und bleibt Eigentum des Unterzeichnenden. Die Bank ist nur der Halter zur Sicherung des behaupteten Kredits) ausgegangen werden. Die Übergabe des Originals der Grundschuldbestellungsurkunde an die Bank war zu keinem Zeitpunkt als Schenkung deklariert.
Unbedingt sofort einen verlängerten Eigentumsvorbehalt an das AG sowie die Bank senden.
Sowie gegebenenfalls die Ankündigung einer Schadensersatzklage in Höhe des verlängerten Eigentumsvorbehalts, falls das Wertpapier veruntreut wurde.
„Hiermit erklärt der Zeichnende der dinglichen Unterwerfungsurkunde seinen verlängerten Eigentumsvorbehalt auf den 100ert fachen Wert der gezeichneten Grundschuldbestellungsurkunde, bis ein adäquater Ausgleich oder die Rückgabe dieser Urkunde an den zeichnenden erfolgt ist. Leistungen an Erfüllung statt werden ebenso wenig akzeptiert wie Leistung an Erfüllung halber.“
8. Klage am Bundesverfassungsgericht, da das ZVG nur im Bundesanzeiger Teil 3 veröffentlicht wurde und damit nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dieser Teil des Bundesanzeigers kann vom „normalen Bürger“ nicht eingesehen werden. Die Herausgabe des Gesetzes z.B. bei „Juris“ entspricht nicht den Vorgaben des Grundgesetzes.
9. Anfechtung aller Selbsttitulierungen der sog. Gläubiger. Erstellen Sie doch einfach mal entsprechend des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen dinglichen Anspruch in Form eines Vollstreckungsauftrages gegen die Bank in Höhe des einhundertfachen Wertes der Grundschuldbestellungsurkunde, falls die Bank das Original der Grundschuldbestellungsurkunde nicht herausrückt.
Die Anwendung dieses Gesetzes vom September 1933, das drei Oldenburger Banken betrifft, wurde zwar durch das BGH bestätigt, aber das Urteil wurde durch das Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben. Dieses Gesetzt, das das Recht auf Selbsttitulierung einräumt, ist nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist somit die direkte Anwendung eines Nationalsozialistischen Gesetzes
10. Falls das ZV-Verfahren mit einer sog. vollstreckbaren Ausfertigung durchgeführt wird, so muß diese sog. vollstreckbare Ausfertigung den gleichen Wert haben wie das Original Ihres Wertpapiers. Somit wurde Ihre Haftungszusage ohne Ihr Einverständnis einfach kopiert. Das ist Wertpapierbetrug.
Fordern Sie sofort eine nach §799 BGB eine Kraftloserklärung der Originalurkunde und aller Kopien, die davon erstellt wurden – exklusive der vollstreckbaren Ausfertigung selbstverständlich. Falls dies verweigert wird, ist das Wertpapierbetrug und das AG sowie das Notariat machen sich der Beihilfe schuldig. Eine Strafverfolgung wird die Staatsanwaltschaft von GERMANY verweigern, da diese kein wirtschaftliches Interesse haben (§152 Abs. 2 StPO). 🡺 Es besteht kein öffentliches Interesse, da das Interesse der Staatsanwaltschaft offensichtlich anderen Verfahrensbeteiligten gilt.

Machen Sie Meldung an die ICC GERMANY e.V., Oliver Wieck. Der (als Vertreter der UN) dafür zuständig ist. Denn in GERMANY gilt die UNCITRAL CONVENTION.

UNCITRAL **(U**nited **N**ations **C**ommission of **I**nternational **Tra**de **L**aw) 🡺 UN-Kaufrecht.